

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Geltung

1.1 Der Malermeisterbetrieb Patrick Schlarp, Staufenstr. 17, 5071 Wals-Siezenheim, (idF kurz „Malermeister“ genannt) erbringt sämtliche wie auch immer gearteten Leistungen ausschließlich zu den nachstehenden AGB.

1.2 Allfällige AGB eines Auftraggebers (idF kurz „Kunde“ genannt) sind für alle Rechtsgeschäfte – selbst ohne ausdrücklichen Widerspruch – ausgeschlossen. Der Malermeister ist ausschließlich zu seinen eigenen, hier gegenständlichen AGB zu kontrahieren bereit.

2. Vertragsabschluss

2.1 Angebote des Malermeisters sind grundsätzlich freibleibend. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Malermeister den Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt oder mit der Erbringung seiner Leistung begonnen hat. Der Auftrag, an welchen der Kunde 14 Tage gebunden ist, wird – ungeachtet der Annahme einer allfälligen An- oder gänzlichen Vorauszahlung des Kaufpreises – für den Malermeister also erst durch schriftliche Bestätigung oder mit Beginn der Leistungserbringung bindend.

2.2 Die in Katalogen, Prospekten u.dgl. enthaltenen Angaben sind nur dann maßgeblich, wenn sie vom Malermeister in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.

3. Kostenvoranschlag

3.1 Kostenvoranschläge des Malermeisters sind unverbindlich. Sie werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung unvermeidliche Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird der Malermeister den Kunden davon unverzüglich verständigen. Bei unvermeidlichen Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

3.2 Kostenvoranschläge des Malermeisters sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

3.3 Kostenerhöhungen, die auf Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zurückzuführen sind, lösen keine Anzeigepflicht des Malermeisters aus.

3.4 Den Kostenvoranschlägen des Malermeisters liegt die Annahme zugrunde, dass die vertraglich geschuldete Leistung ungehindert und in einem Zug erbracht werden kann. Nicht vom Auftragsumfang erfasste, jedoch für die eigentliche Leistungserbringung erforderliche Vorbereitungsarbeiten (wie bspw. das Ausbessern von Verputzschäden) werden dem Kunden zu angemessenen Preisen zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt ausdrücklich auch bei einer Pauschalpreisvereinbarung.

4. Entgelte

4.1 Die vom Malermeister zu erbringende Leistung wird mangels anderslautender Vereinbarung nach dem tatsächlichen Anfall und dem daraus entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt, wobei angefangene Stunden – auch von Wegzeiten – als volle Stunden verrechnet werden.

4.2 Angegebene Preise bzw. vereinbarte Entgelte verstehen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer in Euro. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Nettopreisen hinzugerechnet.

4.3 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Der Malermeister ist berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Angebot abweicht oder wenn sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Leistung durch außerhalb des Einflussbereiches des Malermeisters liegende Gründe (z.B. gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Veränderungen der Lohn- und Materialkosten, Preiserhöhungen durch Vorlieferanten, etc.) geändert haben. Bei Vertragsabschluss mit Offenlassen der Preise wird der am Tag der Leistung geltende Preis verrechnet.

5. Rechnungslegung und Zahlung

5.1 Rechnungsbeträge sind grundsätzlich bei Rechnungserhalt und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Allenfalls eingeräumte Zahlungsziele laufen ab Rechnungsdatum.

5.2 Zahlungen sind ausschließlich auf das in der Faktura angegebene Bankkonto zu leisten. Diese sind nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag auf dem angegebenen Konto des Malermeisters wertgestellt ist.

5.3 Rechnungen des Malermeisters gelten jedenfalls als genehmigt, sollte der Kunde nicht binnen 7 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich begründeten Einspruch erheben.

5.4 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen gemäß UGB (in der zum Vertragsabschlusszeitpunkt geltenden Fassung, derzeit in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz) zu bezahlen; der Kunde schuldet zudem Mahnspesen (in Höhe von € 20,00 pro Mahnung seitens des Malermeisters) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Betreuungskosten eines beauftragten Rechtsanwalts.

5.5 Allfällige Ratenzahlungsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Leistet der Kunde eine Rate nicht, nicht zur Gänze oder nicht termingerecht, so tritt ohne weitere Mahnung automatisch Terminsverlust ein und wird die gesamte aushaftende Forderung (samt weitergelaufenen Verzugszinsen, bisherigen Mahnspesen und Betreuungskosten) sofort zur Zahlung fällig.

5.6 Der Malermeister ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, vor Erbringung seiner Dienstleistungen eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Bei unbekannter oder fraglicher Bonität des Kunden kann der Malermeister auch auf Vorauszahlung bis zur Gänze des Entgelts bestehen.

5.7 Der Malermeister ist berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, dies jedenfalls wenn die Leistung in Teilen erbracht wird oder teilbar ist.

5.8 Der Kunde ist berechtigt, ein allenfalls vereinbartes Skonto bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden. Ein Skontoabzug auf Teilrechnungen ist vorweg unzulässig.

5.9 Eine Aufrechnung durch den Kunden gegen Forderungen des Malermeisters ist unzulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige – welche Namen auch immer habende oder bloß behauptete – Ansprüche gegen den Malermeister einem Dritten abzutreten. Auch eine Inkassoession solcher Ansprüche ist unzulässig (Abtretungsverbot).

6. Ausführung, Verzug und Storno

6.1 Der Malermeister ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen Subunternehmer nach eigener Wahl zu bedienen.

6.2. Den Malermeister trifft keine – über den üblichen Umfang hinausgehende – besondere Prüf- und Untersuchungspflicht. Der Kunde leistet Gewähr dafür, dass die von uns zu bearbeitenden Böden, Wände etc. alle Voraussetzungen für eine sach- und fachgerechte Ausführung besitzen.

6.2 Eine Leistungspflicht des Malermeisters setzt voraus, dass sämtliche bauliche Vorleistungen soweit vorliegen, dass dieser mit seiner Arbeit anschließen und diese bis zur Fertigstellung ungehindert ausführen kann.

6.3 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungsverpflichtung des Malermeisters gelten als vorweg genehmigt.

6.4 Der Kunde stellt dem Malermeister den erforderlichen Wasser- und Stromanschluss kostenlos in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimension an der Arbeitsstelle zur Verfügung. Die insofern anfallenden Kosten des Verbrauchers trägt der Kunde. Arbeits- und Lagerplätze, sowie allfällig notwendige Zufahrtswege werden vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt.

6.5 Terminverschiebungen durch den Kunden werden nur dann akzeptiert, wenn diese dem Malermeister zeitgerecht schriftlich bekanntgegeben und von diesem schriftlich bestätigt werden. Frustrierte Transport- und Anfahrtskosten hat jedenfalls der Kunde zu tragen.

6.6 Vom Willen der Vertragsparteien unabhängige Ereignisse wie bspw höhere Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, gesetzliche und behördliche Maßnahmen, Grenzsperrungen oder ähnliche Umstände, die eine Verschiebung des ursprünglichen Ausführungstermins bedingen, berechtigen den Malermeister zu einem vollständigen oder teilweisen Vertragsrücktritt; Ersatzansprüche können aus derartigen Umständen nicht abgeleitet werden.

6.7 Werden für den Kunden individuelle Leistungen erbracht (wie bspw Fertigung einer speziellen Farbmischung), können diese weder umgetauscht noch zurückgenommen werden und sind zu bezahlen.

6.8 Im Falle eines vom Malermeister zu vertretenden Verzuges ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug schriftlich eine Nachfrist von zwei Wochen für die Erbringung der Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgten Ablauf der Nachfrist androht.

6.9 Der Kunde ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Unter Vorbehalt weitergehende Ansprüche ist der Kunde im Falle einer solchen einseitigen Stornierung jedenfalls verpflichtet, eine Entschädigung von zumindest 40% des Auftragswertes zu bezahlen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts (und auch bis zur Begleichung damit zusammenhängender Verzugszinsen, Mahnspesen und Betreuungskosten) verbleibt das Eigentum an den vertragsgegenständlichen

Materialien / Waren trotz Übergabe beim Malermeister. Bis dahin ist es dem Kunden untersagt, diese zu verkaufen, zu verpfänden oder zu verleihen.

7.2 Eine Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung des Entgelts ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Malermeister erlaubt.

8. Gefahrenübergang:

8.1 Die Gefahr für von uns angelieferte und vereinbarungsgemäß am Leistungsort gelagerte Materialien trägt der Kunde. Gefahr und Risiko am Vertragsgegenstand geht mit der Abholung, bei Versendung mit Beginn der Verladung auf den Kunden über.

8.2 Eine Versendung des Vertragsgegenstandes durch den Malermeister geschieht auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Malermeister haftet nicht für Transportschäden. Eine Transportversicherung wird nur über Weisung des Kunden und auf seine Kosten abgeschlossen.

9. Gewährleistung und Schadenersatz:

9.1 Der Kunde hat das Werk nach erbrachter Leistung unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel dem Malermeister umgehend – längstens binnen Wochenfrist – anzuzeigen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung des Malermeisters als genehmigt.

9.2 Erweist sich die erbrachte Leistung als mangelhaft, bessern wir unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Aus Kulanz erbrachte Leistungen stellen kein Anerkenntnis dar, sondern sind lediglich Ausdruck eines Kundenservices und daher ohne jegliches Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.

9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung. Das Vorliegen von Mängeln hat der Kunde zu beweisen, die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB gilt nicht. Der Regressanspruch gemäß § 933b ABGB ist ebenso ausgeschlossen.

9.4 Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

9.5 Schadenersatzansprüche gegen den Malermeister sind – soweit es sich nicht um Personenschäden handelt – ausgeschlossen, sofern der Malermeister weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Bei Vorliegen eines groben Verschuldens sind Schadenersatzansprüche mit der Höhe der jeweiligen Auftragssumme begrenzt. 9.6 Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche ist auf sechs Monate verkürzt.

9.7 Schadenersatzansprüche für Mängelfolgeschäden jeder Art, entgangenen Gewinn und Verspätungsschäden sind ausgeschlossen.

10. Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

10.1 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben geistiges Eigentum des Malermeisters. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Malermeisters.

10.2. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit vom Malermeister zurückgefordert werden und sind jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

10.3 Der Kunde verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Erfüllungsort ist der Unternehmenssitz des Malermeisters.

11.2 Als ausschließlichen Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile das für die Landeshauptstadt Salzburg sachlich zuständige Gericht.

11.3 Das Vertragsverhältnis – einschließlich allfälliger Streitigkeiten bezüglich seines Zustandekommens – unterliegt österreichischem Recht. Dessen Verweisungsnormen und das UN-Kaufrecht werden ausdrücklich ausgeschlossen.

11.4 Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch.

11.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses Formgebot gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

11.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die

die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

11.7 Der Malermeister behält sich vor, die gegenständlichen AGB bei Bedarf zu ändern. Der Malermeister wird seine Kunden darauf entsprechend hinweisen.